Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage in Euro
1	2	3	4
6	**Auslagen** Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 sind nach § 11 ThürVwKostG Auslagen zu erheben für:		
6.1	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe	
6.2	Beträge, die anderen Behörden, Stellen oder Personen zustehen, sofern sie vom Gebührenschuldner nicht direkt erhoben werden können	in voller Höhe	
6.3	sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der öffentlichen Leistung erforderlich waren	in voller Höhe	

Verordnung über die Ablieferung digitaler Publikationen an die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Vom 8. Februar 2011

Aufgrund des § 12 Abs. 3 Satz 4 des Thüringer Pressegesetzes (TPG) vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 243), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1
Ablieferungspflicht

(1) Von jeder digitalen Publikation, die im Geltungsbereich des Thüringer Pressegesetzes verbreitet wird, haben die nach § 12 Abs. 3 Satz 3 TPG Ablieferungspflichtigen ein Medienwerk vollständig, unentgeltlich und auf eigene Kosten binnen einer Woche nach Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung an die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern.

(2) Die Ablieferungspflichtigen können nach den Maßgaben der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek mit dieser vereinbaren, die digitale Publikation in unkörperlicher Form zur elektronischen Abholung bereitzustellen.

§ 2
Beschaffenheit von digitalen Publikationen und Umfang der Ablieferungspflicht

(1) Digitale Publikationen sind in marktüblicher Ausführung in einwandfreiem, unbefristet benutzbarem Zustand zur dauerhaften Archivierung an die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek abzuliefern.

(2) Die Ablieferungspflicht umfasst auch alle Elemente, wie Software und Werkzeuge, die erkennbar zu den ablieferungspflichtigen digitalen Publikationen gehören, auch wenn sie für sich allein nicht der Ablieferungspflicht unterliegen. Dies gilt insbesondere für nicht marktübliche Hilfsmittel, die eine Bereitstellung und Benutzung der digitalen Publikationen erst ermöglichen. Sie sind zusammen mit der digitalen Publikation abzuliefern oder zur elektronischen Abholung bereitzustellen.

(3) Auf Verlangen der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek sind technische Schutzmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen an der abzuliefernden oder bereitgestellten Ausfertigung aufzuheben oder Mittel zu ihrer Aufhebung zugänglich zu machen.

§ 3
Einschränkungen der Ablieferungspflicht

(1) Die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek kann auf die Ablieferung oder elektronische Abholung einzelner Ausgaben von digitalen Publikationen verzichten, wenn

1. einzelne Ausgaben dieser Publikationen gleichzeitig oder nacheinander in unterschiedlichen technischen Ausführungen erscheinen,
2. technische Verfahren die Sammlung und Archivierung nicht oder nur mit beträchtlichem Aufwand erlauben oder
3. an deren Sammlung, Sicherung und Nutzbarmachung kein öffentliches Interesse besteht; dies trifft insbesondere auf digitale Publikationen zu, die primär Zwecken der Unterhaltung dienen und in denen keine Mitteilung von gedanklichen, sachlichen oder personenbezogenen Inhalten erfolgt.

(2) Umfang und Häufigkeit der Ablieferung von regelmäßig aktualisierten Netzpublikationen können durch die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek eingeschränkt werden.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme einer digitalen Publikation in die Sammlung der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek besteht nicht.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek über die Ablieferung.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Erfurt, den 8. Februar 2011

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Matschie

Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTGAVO) Vom 10. Februar 2011

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 2 und des § 18 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 8 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 522) verordnet die Landesregierung nach Anhörung der freien Schulträger und im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1
Verordnungszweck und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Ermittlung der Schülerzahl (§ 18 Abs. 2 ThürSchfTG), die Berechnung des Personalkostenanteils (§ 18 Abs. 4 ThürSchfTG), die Ermittlung des Sachkostenanteils (§ 18 Abs. 5 ThürSchfTG), die Anrechnungseinzelheiten bei zugewiesenen Lehrkräften (§ 18 Abs. 7 ThürSchfTG) sowie die Einzelheiten zur Auszahlung und Verwendungsnachweisführung (§ 18 Abs. 8 ThürSchfTG) zur Festlegung der staatlichen Finanzhilfe für die als Ersatzschulen genehmigten Schulen in freier Trägerschaft, die nach § 17 ThürSchfTG finanzhilfeberechtigt sind. Im Weiteren regelt diese Verordnung die Einzelheiten zur Erhebung von Prüfungsgebühren an berufsbildenden Ersatzschulen (§ 7 Abs. 3 ThürSchfTG).

(2) Ministerium im Sinne dieser Rechtsverordnung ist das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

§ 2
Personalkostenanteil

(1) Die staatliche Finanzhilfe für einen Schüler an einer finanzhilfeberechtigten Ersatzschule enthält einen Personalkostenanteil in Höhe der Personalkosten, wie sie für einen Schüler an vergleichbaren staatlichen Schulen, unterschieden nach Schulart, Schulform, Bildungsgang und Fachrichtung, notwendig waren. Bei den Grundschulen, den Förderschulen sowie den berufsbildenden Schulen wird darüber hinaus nach der in Absatz 5 Satz 1 vorgenommenen Untergliederung unterschieden.

(2) Der Personalkostenanteil errechnet sich nach den Vorgaben des § 18 Abs. 4 ThürSchfTG aus dem Betrag, den das Land im vorletzten Kalenderjahr im Durchschnitt für einen vergleichbaren angestellten Lehrer aufzuwenden hatte, dividiert durch die Schüler-Lehrer-Relation.

(3) Grundlage für die Berechnung des Personalkostenanteils sind die durchschnittlichen Personalkosten des vorletzten Kalenderjahres für einen beim Land angestellten Lehrer an einer staatlichen Schule der vergleichbaren Schulart in Bruttobeträgen einschließlich der üblichen Vergütungs- beziehungsweise Entgeltbestandteile. Das Gleiche gilt für Sonderpädagogische Fachkräfte an staatlichen Schulen sowie Erzieher an Grundschulhorten und an Horten von Gemeinschaftsschulen, soweit das Land den Personalaufwand für diese trägt.

(4) Die Bestimmung der Schüler-Lehrer-Relation wird anhand der Einsatzdaten nach Vollzeitbeschäftigteneinheiten an einer staatlichen Schule vorgenommen. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Juli 2011 werden diejenigen Faktoren berücksichtigt, die sich aufgrund des Verhältnisses von Schüler- und Lehrerzahlen, bezogen auf die jeweilige Schulart, den jeweiligen Förderschwerpunkt sowie bei den berufsbildenden Schulen auf die Schulformen und die jeweiligen Bildungsgänge, auf der Basis der tatsächlich geleisteten Stunden im Kalenderjahr 2009 ergeben haben. Die an staatlichen Schulen für besondere Aufgaben gewährte Arbeitszeit sowie Anrechnungen für Aufgaben werden abgegolten, soweit sie auch an den finanzhilfeberechtigten Schulen in freier Trägerschaft angefallen sind. Ab dem 1. August 2011 wird die Bestimmung der Schüler-Lehrer-Relation anhand der notwendigen Vollzeitbeschäftigteneinheiten an einer staatlichen Schule vorgenommen. Es werden diejenigen Vollzeitbeschäftigteneinheiten berücksichtigt, die sich

1. aufgrund der Schülerzahlen an staatlichen Schulen, bezogen auf die jeweilige Schulart, den jeweiligen Förderschwerpunkt sowie bei den berufsbildenden Schulen auf die Schulformen und die jeweiligen Bildungsgänge, aus der Berechnung der Wochenstundenzuweisung gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres am Stichtag der amtlichen Schulstatistik im vorletzten Kalenderjahr für Lehrer im Unterricht, für Erzieher und für Sonderpädagogische Fachkräfte und
2. aus einer Pauschale für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden ergeben; die an staatlichen Schulen für besondere Aufgaben gewährte Arbeitszeit, Anrechnungen für Aufgaben und Ermäßigungsstunden werden durch eine Pauschale in Höhe von 10 vom Hundert der Wochenstunden abgegolten; die Pauschale be-